

## Sächsischer Landtag

### **Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition Vom 31. März 2011**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 24. September 2010 (SächsABL. S. 1443) zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 05/00985/1, in welcher sich die Petenten für die Aufhebung der Einschränkung der Beschäftigteneigenschaft für wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte sowie Lehrbeauftragte einsetzen, wird Folgendes mitgeteilt.

Der Sächsische Landtag hat in seiner 33. Sitzung vom 24. März 2011 nach der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (Drucksache 5/5307) beschlossen:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Dem Beschluss lag folgender Bericht des Innenausschusses zu Grunde:

Die Petentin wendet sich gegen die Einschränkung der Beschäftigteneigenschaft und damit gegen den Ausschluss vom Wahlrecht für die Personalvertretungen für wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte sowie Lehrbeauftragte im SächsPersVG und begehrt daher die Streichung der Worte "wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte, Lehrbeauftragte," in § 4 Abs. 5 Ziffer 4 SächsPersVG sowie des § 4 Abs. 5 Ziffer 5 SächsPersVG im laufenden Gesetzgebungsverfahren.

Zur Begründung führt die Petentin aus: Wie der Antwort auf die Kleine Anfrage, Landtags-Drs. Nr. 4/9109, zu entnehmen ist, seien mehr als 10.000 Studierende auch Beschäftigte an den sächsischen Hochschulen. Diese seien aktuell ebenso von den Möglichkeiten der personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmung ausgeschlossen wie die übrigen wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Hochschulabschluss und die wachsende Zahl von Lehrbeauftragten. Durch diesen Ausschluss hätten die Personalräte keine Möglichkeit der Mitsprache bei der Gestaltung von Arbeitsbedingungen, des Arbeitsumfeldes und des Arbeitseinsatzes. Darüber hinaus hätten Regelungen und Vorgaben für Angestellte an einem Lehrstuhl bzw. an einer Struktureinheit unterschiedliche Gültigkeit. Grund: Dienstvereinbarungen, die der Personalrat mit einer Hochschule abschließt, gelten nicht für die genannten Personengruppen. Mit der angestrebten Änderung solle eine Gleichbehandlung in Hinblick auf Personalvertretung erreicht werden.

Des Weiteren erbittet die Petentin eine Einschätzung über die Wählbarkeit und die Arbeit in den Personalvertretungen. Die Mehrheit der wissenschaftlichen Beschäftigten an Hochschulen sei befristet angestellt. Selbst wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl ihr passives und aktives Wahlrecht ausüben könnten, werde es für kaum einen dieser Mitarbeiter möglich sein, eine komplette Amtszeit in diesen Gremien zu verbringen. Folglich wäre eine Personalvertretung nur noch von den wenigen – bald in Rente gehenden – unbefristet Beschäftigten sowie vom nicht wissenschaftlichen Personal aus der Verwaltung möglich.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2010 hat die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst zur Petition Stellung genommen und Folgendes ausgeführt:

„Die von der Petentin verfolgte Streichung der Ziffern 4 und 5 des § 4 Abs. 5 SächsPersVG, damit auch die wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräfte sowie Lehrbeauftragte an Hochschulen und Berufsakademien als Beschäftigte i. S. d. SächsPersVG gelten, war Gegenstand der Anhörung, die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens am 16. September 2010 im Sächsischen Landtag stattgefunden hat. Auch in der Aussprache im Landtagsplenum am 3. November 2010 haben sich Abgeordnete zu der aufgeworfenen Fragestellung geäußert.

An der Beurteilung des Sachverhalts seit der ersten nachhaltigen Novellierung des SächsPersVG durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes vom 23. April 1998 (SächsGVBl. S. 165), bei der die o. g. Regelung in das Gesetz aufgenommen wurde, hat sich nichts geändert. Ein Verstoß gegen Art. 26 der Sächsischen Verfassung sowie gegen §§ 95 und 104 Bundespersonalvertretungsgesetz ist nicht zu erkennen. Die wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräfte sowie die Lehrbeauftragten an Hochschulen und Berufsakademien sind nicht wie Beschäftigte in die Weisungs- und Organisationsstrukturen der Dienststellen integriert, d. h. sie sind nicht in beschäftigungstypischer Weise in die Arbeits- und Betriebsabläufe der Hochschulen und Berufsakademien eingegliedert. Dies liegt vor allem an der Befristung dieser Arbeitsverhältnisse, den geringeren Arbeitszeiten und den eng begrenzten Arbeitsaufgaben. Diese Einordnung der Arbeitsverhältnisse spiegelt sich auch darin wider, dass Zeiten als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft nicht als „förderliche Zeiten“ i. S. d. § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L für die Stufenzuordnung bei der Eingruppierung berücksichtigt werden können.“

Ergänzend weist die Ministerin darauf hin, dass der genannte Personenkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben der durch Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz gesicherten Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre unterliegt.

Der von der Petentin geäußerte Vorwurf eines „faktischen Ausschlusses des akademischen Mittelbaus aus der Personalvertretung“ ist im Übrigen nicht zutreffend. Herausgenommen sind lediglich wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte sowie Lehrbeauftragte an Hochschulen und Berufsakademien. Der

akademische Mittelbau besteht jedoch ganz überwiegend aus wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern, für die das Personalvertretungsgesetz gilt.

Vor diesem Hintergrund sah der Sächsische Landtag keine Veranlassung, die von der Petentin gewünschte Streichung der Ziffern 4 und 5 des § 4 Abs. 5 SächsPersVG im Hinblick auf den genannten Personenkreis im Gesetzgebungsverfahren zu unterstützen.

Der Petition kann daher nicht abgeholfen werden.

Dresden, den 31. März 2011

**Sächsischer Landtag**  
**Seidel**  
**Vorsitzender Innenausschuss**